

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Auf Grund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden sowie des Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am 14.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 **Änderung**

Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 05.11.2018 lautet wie folgt:

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die
Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 226,84 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die
Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 126,02 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die
Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 68,05 Euro pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG werden Absenkungen vorgenommen für Alleinerziehende, die tatsächlich ihre Kinder allein betreuen, pflegen und erziehen und für Kinder aus Haushaltsgemeinschaften von Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Dabei müssen die Kinder mindestens mit einem leiblichen Elternteil sowie Adoptiv- oder Stiefelternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben. In Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsKitaG sind Personen als alleinerziehend mit Kindern definiert, die ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen. Die Einstufung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung der/des Alleinerziehenden. Eine Absenkung erfolgt für das 2. und 3. Kind. Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag. Die Regelung gilt nur, wenn die Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen.“

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt: 90 %.

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tagesweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

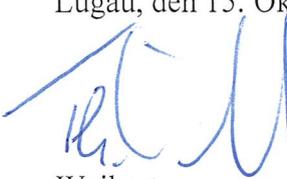
1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 6,00 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 4,00 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Lugau, den 15. Oktober 2024


Weikert
Bürgermeister

